

6.12 DISZIPLINARORDNUNG

Für die Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschulen Domat/Ems. Vom Gemeinderat genehmigt am 20. Juni 2005

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeines.....	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Gültigkeit.....	2
B. Verhaltensregeln	2
Art. 3 Schuldisziplin.....	2
Art. 4 Räume, Einrichtungen, Geräte.....	2
Art. 5 Genuss- und Suchtmittel	2
C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren.....	2
Art. 6 Disziplinarstrafen	2
Art. 7 Kompetenzen	2
Art. 8 Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör	2
Art. 9 Weiterzug.....	3
Art. 10 Information Lehrpersonen und Schulbehörde	3
D. Schlussbestimmungen	3
Art. 11 Inkrafttreten	3

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem Schul- und Kindergartengesetz der Gemeinde Domat/Ems der Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs.

Art. 2 Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschulen von Domat/Ems.

B. Verhaltensregeln

Art. 3 Schuldisziplin

Die Schülerinnen und Schüler haben sich untereinander taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber den Lehrpersonen, den Schulbehörden und dem Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben.

Die Schulzeiten sind strikte einzuhalten und den Weisungen der Lehrpersonen, der Hauswarpersonen, der Schulleitung und der Schulbehörden ist Folge zu leisten.

Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Art. 4 Räume, Einrichtungen, Geräte

Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen sowie die diesbezüglichen Weisungen des Schulpersonals sind zu befolgen.

Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale sowie zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

Art. 5 Genuss- und Suchtmittel

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 6 Disziplinarstrafen

Verstöße gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit bestraft.

Im Arrest muss die Schülerin bzw. der Schüler unter Aufsicht beschäftigt werden.

Die Höchstdauer für Arrest und für besondere Arbeiten beträgt sechs Halbtage.

Die Inhaber der elterlichen Gewalt sind über jede ausgesprochene Disziplinarstrafe von einem halben Tag und mehr durch die entscheidende Instanz zu informieren.

Art. 7 Kompetenzen

Die Lehrpersonen, die Schulhausvorsteher bzw. Schulhausvorsteherinnen und die Schulleitung können einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben und Arrest bis zu einem Halbtage verfügen.

Der Schulrat hat die Kompetenz, sämtliche verfügbaren Disziplinarmaßnahmen auszusprechen.

Art. 8 Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die Schülerin bzw. der Schüler ist anzuhören.

In Fällen, in denen Arrest oder besondere Arbeit von mehr als zwei Halbtagen in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Eltern oder Erziehungsberechtigten anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 9 Weiterzug

Disziplinarstrafentscheide der Lehrpersonen, der Schulhausvorsteher bzw. Schulhausvorsteherinnen und der Schulleitung können innert 14 Tagen seit Mitteilung an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Disziplinarstrafentscheide des Schulrats können unmittelbar Betroffene gemäss kantonaler Schulgesetzgebung an das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen.

Art. 10 Information Lehrpersonen und Schulbehörde

Lehrpersonen und Schulbehörden informieren sich gegenseitig unter Wahrung der Schweigepflicht und der Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.

D. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Die Disziplinarordnung tritt auf den 20. Juni 2005 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Schul- und Disziplinarordnung vom 11. September 1997, genehmigt durch den Gemeinderat am 24. November 1997.